



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze und Cemal
Bozoglu vom 16.04.2019 betreffend Verbindungen des rechtsextremisti-
schen Attentäters von Christchurch nach Bayern**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung: Die Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.2 ist als Verschlussache (VS) eingestuft. Daher habe ich diesen Teil der Antwort mit Schreiben vom heutigen Tag gemäß § 48 der Verschlussachenanweisung für die Behörden des Freistaates Bayern (VS-Anweisung/VSA) an die VS-Registatur der Verwaltung des Bayerischen Landtags mit der Bitte um VSA-konformen Umgang übermittelt.

1.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung zum Aufenthalt des Attentäters von Christchurch Ende 2018 in Bayern? (bitte insbesondere Ort und Dauer des Aufenthalts angeben)

1.2 Was war nach Kenntnis der Staatsregierung der Zweck seines Aufenthalts in Bayern und Österreich Ende 2018?

Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, hat die Staatsregierung zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Das Staatsminis-

terium des Innern, für Sport und Integration ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Fragen 1.1 und 1.2 aus Geheimhaltungsgründen nicht in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil beantwortet werden können. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Einstufung der Antwort auf die Fragen 1.1 und 1.2 als Verschlussache (VS) mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist aber im vorliegenden Fall erforderlich, da es sich um Informationen handelt, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen des Bundes oder eines Landes nachteilig sein können (§ 7 Nr. 4 VSA). Im vorliegenden Fall wurden die zugrunde liegenden Informationen der Polizei nur unter der Voraussetzung der Beachtung dieser Einstufung von einer anderen Behörde übermittelt. Die Einstufung erfolgt durch den Herausgeber der Information. Eine Änderung der Einstufung bzw. Aufhebung der Einstufung ist ebenfalls nur durch den Herausgeber möglich (vgl. §§ 18, 19 VSA), womit eine Aufhebung durch die Polizei ausscheidet. Die Antwort wird daher gemäß § 48 VSA der VS-Registrierung der Verwaltung des Bayerischen Landtags gesondert übermittelt.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine offenen Erkenntnisse zum tatsächlichen Aufenthalt des Attentäters in Bayern Ende 2018 vor, die über die aus den Presseberichten bekannten Informationen hinausgehen.

1.3 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von Brenton T. während seines Aufenthalts in Bayern mit deutschen Rechtsextremisten, insbesondere mit bayerischen Rechtsextremisten? (bitte beteiligte Personen und Inhalte eventueller Treffen detailliert angeben)

Über Kontakte zu deutschen oder bayerischen Rechtsextremisten ist den bayerischen Sicherheitsbehörden nichts bekannt.

2. Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte von Brenton T. während seines Aufenthalts in Österreich Ende 2018 mit deutschen Rechtsextremisten, insbesondere mit bayerischen Rechtsextremisten? (bitte beteiligte Personen und Inhalte eventueller Treffen detailliert angeben)

3.1 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Kontakte des Attentäters von Christchurch mit Vertreterinnen oder Vertretern der Identitären Bewegung (IB), insbesondere mit IB-Vertreterinnen und IB-Vertretern aus Österreich und Frankreich, in Bayern? (bitte beteiligte Personen und Inhalte eventueller Treffen detailliert angeben)

3.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Attentäters von Christchurch und/oder möglicher Unterstützer zur Identitären Bewegung in Bayern?

3.3 Hat nach Kenntnis der Staatsregierung der Attentäter von Christchurch an Gruppierungen oder Aktivisten der rechtsextremistischen Szene in Bayern, insbesondere an die Identitäre Bewegung Bayern, Spenden geleistet? (bitte die Begünstigten, den Spendenzweck und die Höhe der Zuwendung angeben)

Die Fragen 2. bis 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der jeweiligen Fragestellung vor.

4.1 Haben bayerische Sicherheitsbehörden gegen Aktivistinnen und Aktivisten der IB Bayern im Zusammenhang mit dem Attentat in Christchurch ermittelt?

Nein.

4.2 Falls ja, welche Ermittlungsmaßnahmen sind erfolgt?

Entfällt.

4.3 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über sonstige Verbindungen des Attentäters von Christchurch bzw. seiner möglicher Unterstützer zu rechtsextremen bzw. extrem rechten Personen und Gruppierungen in Bayern, Deutschland und Europa?

5.1 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Verbindungen des Attentäters von Christchurch bzw. seiner möglicher Unterstützer zu Parteien in Bayern?

Aufgrund ihres Sachzusammenhangs werden die Fragen 4.3 und 5.1 gemeinsam beantwortet. Die Antwort bezieht sich nur auf Erkenntnisse zu Bayern.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen hierzu keine Erkenntnisse im Sinne der jeweiligen Fragestellung vor.

5.2 Seit wann ist der Attentäter von Christchurch den Behörden in Bayern bekannt?

Der Name des Attentäters von Christchurch wurde den bayerischen Sicherheitsbehörden erstmals mit der Informationssteuerung zum Attentat in Christchurch bekannt.

5.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Attentäter Brenton T.?

Eine Bewertung der Person des Attentäters von Christchurch und der Tat obliegt den zuständigen Strafverfolgungsbehörden in Neuseeland.

6.1 Wie oft hat sich der Attentäter von Christchurch nach Kenntnis der Staatsregierung schon vor Ende 2018 in Bayern aufgehalten?

6.2 Was war jeweils der Zweck seines Aufenthalts?

6.3. Mit welchen Personen aus der rechtsextremistischen Szene hat sich Brenton T. nach Kenntnis der Staatsregierung dabei jeweils getroffen?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7.1 War der Attentäter von Christchurch nach Kenntnis der Staatsregierung Teil rechtsextremistischer Netzwerke?

Den bayerischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse vor, wonach der Attentäter von Christchurch Teil eines rechtsextremistischen Netzwerkes in Bayern gewesen ist.

7.2 Inwiefern arbeitet die Staatsregierung mit Behörden im Ausland im Rahmen der Ermittlungen zum Anschlag von Christchurch zusammen?

7.3 Welche weiteren Aufklärungsbemühungen wird die Staatsregierung unternehmen?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA) steht in ständigem Informationsaustausch mit dem BKA. Letzterem obliegt grundsätzlich der polizeiliche Dienstverkehr mit Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren öffentlichen Stellen anderer Staaten.

Von Seiten der Bayerischen Polizei werden aufgrund dieser klar definierten Zuständigkeit des BKA derzeit keine weiteren eigenen Aufklärungsmaßnahmen unternommen.

8.1 Was unternimmt die Staatsregierung gegen die zunehmende internationale Vernetzung der rechtsradikalen Szene?

Personen aus dem Bereich der politisch motivierten Kriminalität agieren, ähnlich wie bei anderen Phänomenbereichen der Kriminalität, immer häufiger über Landesgrenzen hinweg. Sie sind international vernetzt. Auch Kriminalitätsbekämpfung muss daher international vernetzt stattfinden. Die Bayerische Polizei ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und rechtlichen Möglichkeiten aktiver Teil dieses Zusammenspiels der Sicherheitsbehörden. Im Mittelpunkt steht der Informationsaustausch mit den ausländischen Sicherheitsbehörden.

Dies geschieht u. a. im Rahmen regelmäßig stattfindender Arbeitsbesprechungen mit den Sicherheitsbehörden des angrenzenden europäischen Auslands.

Sofern sich im Rahmen der in Bayern geführten Auswertungen und Ermittlungen Bezüge ins Ausland ergeben, werden diese Informationen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten regelmäßig dem BLKA zur Weiterleitung an das für diese Belange zuständige BKA übermittelt und von dort den ausländischen Behörden zur Verfügung gestellt. Auch in umgekehrter Richtung werden Informationen von ausländischen Behörden der Bayerischen Polizei für ihren Aufgabenbereich zur Verfügung gestellt.

Für die fallunabhängige und fallbezogene Zusammenarbeit existieren jeweils speziell eingerichtete Kanäle zum Informationsaustausch, beispielsweise über Euro-pol sowie ggf. Interpol oder über das Verbindungsbeamtennetzwerk des BKA.

Auf der damit gewonnenen Erkenntnislage aufbauend werden dann einzelfallbezogene Maßnahmen nach Würdigung des individuellen Sachverhalts unter konsequenter Ausschöpfung der rechtlichen Voraussetzungen und Möglichkeiten sowohl im repressiven als auch im präventiven Bereich umgesetzt.

Der Verfassungsschutzverbund erzielt einen wesentlichen Erkenntnisgewinn durch die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten und in internationalen Gremien. Im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Eine Ausnahme bilden die direkt an Bayern grenzenden Länder. Mit diesen arbeitet das BayLfV auch bilateral im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Treffen der jeweiligen Landesspitzen zusammen.

8.2 Welches Echo fand der Anschlag in Christchurch in der rechtsextremistischen Szene in Bayern?

Die Partei Der Dritte Weg (III. Weg) verurteilt auf ihrer Homepage den Anschlag als „ethisch verwerflich“ und „politisch dumm“, aber nur, weil er „die weitere Überfremdung der weißen Nationen“ nicht verhindere. Des Weiteren kritisiert der III. Weg in einem anderen Artikel mit der Überschrift „Christchurch und die nützlichen Idioten“ auch die politische und mediale Rezeption des Anschlags.

Die IB distanzierte sich von den Taten und dem Täter.

In den sozialen Netzwerken wird der Anschlag von rechtsextremistisch beeinflussten Gruppen nicht gutgeheißen bzw. verurteilt, allerdings liegt der Fokus auf den vermeintlich unangemessenen öffentlichen Reaktionen: So wird der Anschlag in Relation zu anderen Ereignissen gesetzt, z.B. zur Ermordung von Christen durch Muslime in Nigeria, zur Silvesternacht von Köln 2015/2016, jeweils mit der Unterstellung, der öffentliche Aufschrei würde bei „weißen“ und „christlichen“ Opfern geringer ausfallen. Auch die Exekutivmaßnahmen, die insbesondere in Österreich infolge des Bekanntwerdens der Spendenzahlungen des Attentäters an die IB stattfanden, werden thematisiert und als Vorwand gewertet, um vermehrt gegen „Rechte“ vorzugehen.

8.3 Nimmt die Staatsregierung eine Tendenz zur erhöhten Gewaltaffinität in der rechtsextremen Szene in Bayern wahr im Anschluss an die Anschläge in Christchurch bzw. Sri Lanka?

Grundsätzlich ist in einem erheblichen Teil der rechtsextremistischen Szene eine Gewaltaffinität zu beobachten. Dies haben vor allem die Strafverfahren der letzten Jahre, wie etwa gegen die Old School Society (OSS), untermauert. Daher verfolgt das BayLfV in Zusammenarbeit mit den bayerischen und deutschen Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden die Entwicklungen im Phänomenbereich des Rechtsextremismus mit großer Aufmerksamkeit und versucht, sich abzeichnende Gefahren möglichst frühzeitig zu erkennen.

Sollten sich derartige gewalttätige Ansätze in der Szene, z.B. durch die Bildung von Gruppen, die Gewalt propagieren oder Gewalt anwenden wollen, manifestieren, ist das BayLfV in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden stets bestrebt, diese Gruppen und Personen frühzeitig der Strafverfolgung zuzuführen.

Eine Steigerung der Gewaltaffinität der rechtsextremistischen Szene nach den Anschlägen in Christchurch oder Sri Lanka konnte von Seiten des BayLfV bislang nicht festgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär